

Vereinsatzung



SSV Germania 1900 e.V.

Wuppertal/Küllenhahn

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der SSV Germania 1900 e.V., Wuppertal Küllenhahn, mit Sitz in Wuppertal, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter VR 2057

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Gliederung

Der Verein hat für die einzelnen Sportarten Abteilungen. Die Bildung neuer Abteilungen wird von der Mitgliederverwaltung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Personen beiderlei Geschlechts werden. Sie haben sich einer der Abteilungen des Vereins anzuschließen. Der Eintritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

1. ordentliche (aktive und passive) Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder,
3. jugendliche Mitglieder.

Alle Mitglieder werden gleichbehandelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod

- a) durch Austritt des Mitgliedes
- b) durch Ausschluss des Mitgliedes

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres und für das laufende Geschäftsjahr nur wirksam, wenn er spätestens 4 Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres erklärt wird. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Schluss des Geschäftsjahres zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Grund einer EntschlieÙung des Vorstandes und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ausschlussgründe sind:

1. Vorsätzliche Nichtachtung der Satzung,
2. Schuldhafter Beitragsrückstand von 6 Monaten,
3. Grober VerstoÙ gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins,
4. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und auÙerhalb des Vereins.

Mit der Löschung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aus der Mitgliedschaft (§5 Nr. 1-2) erwachsen

1. das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
2. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Das Recht der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Vereinseinrichtungen haben auch jugendliche Mitglieder (§ 5 Nr. 3). Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Anordnungen verpflichtet.

AuÙerhalb von Mitgliederversammlungen ist der Vorstand nicht verpflichtet einzelnen Mitgliedern Auskunft zu erteilen bzw. Ihnen ein Einsichtsrecht in die Geschäftsberichte zu ermöglichen.

Es hat insbesondere die satzungsgemäß festgelegten Beiträge zu den festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Die letztgenannte Verpflichtung trifft bei Jugendlichen (§ 5 Nr. 3) deren gesetzliche Vertreter.

Beitragsregelung

Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss des Vorstands in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeit des Vereins haften die Mitglieder nur in der Höhe der satzungsgemäß zu zahlenden Beiträge. Für Jugendliche haften im vorgenannten Umfang ihre gesetzlichen Vertreter.

Der Verein als juristische Person haftet gegenüber Dritten nur mit seinem Vereinsvermögen

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 11 Vereinsorgane

Die Verwaltungsangelegenheiten des Vereins werden erledigt durch

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. den Ältestenrat
4. die Rechnungsprüfer

§ 12 Bestellung des Vorstandes

Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins sowie der Hauptgeschäftsführer und der Hauptkassierer werden durch die Mitgliederversammlung bestellt. Ihre Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Geschäftsjahren.

Die Wiederwahl derselben Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund zur Abberufung vorliegt.

§ 13 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Hauptkassierer
4. dem Hauptgeschäftsführer
5. den Abteilungsleitern
6. dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter der Vereinsjugend

Wird ein Abteilungsleiter durch die Mitgliederversammlung in ein Amt nach § 12 gewählt, so wird ein Stellvertreter in der Abteilungsleitung Mitglied des Gesamtvorstandes.

Aufgaben und Stellung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und dem Hauptgeschäftsführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Hauptkassierer. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften und bei Rechtshandlungen, die den Verein mit mehr als 500,- € verpflichten, ist die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
2. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
4. Eine Ehrenamtspauschale für den Vereinsvorstand ist mit einem Betrag bis 720 € pro Jahr möglich.
5. Ist eine Vergütung für die Vorstandsarbeit vorgesehen (z.B. für den Hauptgeschäftsführer) ist diese nur bis zu einer Höhe von max. 450 € monatlich (geringfügige Beschäftigung) zu zahlen. Dies muss in einem Anstellungsvertrag festgehalten werden.

§ 15 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus max. drei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates können an Vorstandssitzungen des Vereins und der Abteilungen teilnehmen und dort das Wort ergreifen.

§ 16 Die Abteilungen des Vereins

Die Abteilungen des Vereins verwalten sich im Rahmen der vom Gesamtvorstand gegebenen Richtlinien und mit Hilfe der ihnen vom Gesamtvorstand zugewiesenen Mittel selbständig. Sie sind verpflichtet, den Abteilungsleiter sowie mindestens einen Stellvertreter zu benennen. Die Abteilungsleiter legen dem Gesamtvorstand monatlich Rechnung vor. Der Abteilungsvorstand ist spätestens nach 3 Jahren neu zu wählen.

§ 17 Arten der Mitgliederversammlung

Es sind zu unterscheiden

1. ordentliche Mitgliederversammlungen
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mit Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Vorstand beantragt.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang und Vereinshomepage, und Vereinszeitung. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Einhaltung einer Form oder Frist bedarf es nicht.

Die beschlussfähige Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In folgenden Fällen sind erhöhte Mehrheiten erforderlich:

1. Zu einem Beschluss auf Änderung der Satzungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
2. Den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 20 Durchführung der Abstimmungen

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Zuruf, es sei denn, dass Widerspruch erhoben wird.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht statthaft.

§ 21 Niederschrift und Ausführung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Der Inhalt des Protokolls ist in der nächsten Versammlung zu verlesen.

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

§ 22 Bestellung und Aufgabe der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Prüfer für die Dauer von 3 Geschäftsjahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Aufgabe der Prüfer besteht in der Überwachung und Überprüfung der Wirtschaftsführung und der Kassenverhältnisse des Vereins und seiner Abteilungen. Sie haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten.

§ 23

Beschlussfassung über die Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Auflösung einzelner Abteilungen des Vereins entscheiden nur die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder.

Die vorstehenden Bestimmungen über Einberufung und Mehrheit gelten entsprechend.

§ 24

Durchführung der Auflösung

Die Mitgliederversammlung trifft mit der für die Wirksamkeit der Auflösung erforderlichen Mehrheit Anordnungen über die Durchführung der Auflösung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Wuppertal e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Jugendsportes in Wuppertal zu verwenden hat.

Die z.Zt. des Auflösungsbeschlusses im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Solange noch eine Abteilung des Vereins besteht, die den Verein fortführen will, fließt das Vereinsvermögen des Vereins und der aufgelösten Abteilungen ihr zu.

Der letzte Absatz gilt nicht für den Fall einer Fusion mit einem anderen Verein.



Stand: Mai 2014

Thomas Janssen
1.Vorsitzender